

Fördergrundsätze des Landespräventionsrates Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 2002.11

Fundstelle: Amtsbl. Schl-H. 2017 Nr. 1, S. 2

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 14. Dezember 2016 - IV 431 -

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Präventionsprojekten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates, oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Vertretung, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Programme und Maßnahmen zur Kriminalprävention sowie zur Aufklärung über die Gefahren von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit in Schleswig-Holstein zu initiieren und zu unterstützen. Für eine Förderung kommen Präventionsprojekte in Frage, die unmittelbar oder mittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen sowie solche, durch die gesellschaftliche Normen und Werte vermittelt oder gestärkt werden.

Priorität haben dabei Projekte, die

- sich als Erfordernis aus aktuellen Kriminalitätslagebildern und kriminalgeographischen Entwicklungen ableiten,
- dazu beitragen, kriminalpräventive Tendenzen zu erkennen und nachhaltige *Ansätze für* Präventionsstrategien zu entwickeln,
- zur Umsetzung der durch die Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates erarbeiteten Handlungsempfehlungen beitragen,
- die Vernetzung von Projekten oder Aktivitäten mit dem Ziel dienen, Initiativen, Finanzen und Personal sinnvoll und Ressourcen schonend zu bündeln,
- unmittelbar durch die kommunalen Präventionsräte vor Ort geplant und umgesetzt werden,
- im Rahmen einer Evaluation ausgewählter Projekte eine Erfolgskontrolle der Präventionsarbeit ermöglichen,
- das Sicherheitsgefühl in der Gesellschaft fördern,
- als Pilotprojekte geeignet sind sowie innovativen und modellhaften Charakter haben sowie
- Maßnahmen und Projekte (z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Aufführungen, Erstellung von Informationsmaterialien etc.), die unmittelbar oder mittelbar zur Aufklärung über und Vorbeugung von Extremismus, Rassismus und Fremdenhass beitragen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- kommunale Präventionsräte,
- staatliche Träger und Einrichtungen sowie freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen, die im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung, in der Erforschung von Kriminalitätsursachen oder im Sinne der Aufklärung über und Vorbeugung vor Extremismus, Rassismus und Fremdenhass tätig sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur Projekte, die innerhalb des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Das Projekt muss thematisch, zeitlich und finanziell begrenzt sein. Das Vorhaben darf vor seiner Erstbewilligung noch nicht begonnen worden sein.

4.2 Zuwendungen für Projekte oder Maßnahmen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Folgekosten gesichert ist. Ein Finanzierungsplan muss bei der Antragstellung vorliegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen gemäß Nummer 2 werden im Rahmen der Projektförderung in der Regel als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt,

5.2 Soweit die zu fördernde Maßnahme auch im Interesse von Dritten liegt, sollten diese sich angemessen an den Kosten beteiligen. Fördermittel von EU, Bund und Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt gegebenenfalls eine fiktive Anrechnung.

5.3 Zuwendungsfähige Einzelausgaben sind Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Honorare, Vergütungen für nebenberuflich Tätige, sonstige projektgebundene Personalkosten, Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, Miet- und Bewirtschaftungskosten, Vergabe von Aufträgen, Honorare, Reisekosten, Eintrittsgelder, Preise.

5.4 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind

- Grunderwerb;
- Vorgaben, die das Land SH zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf der Zuwendungsfrist in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, ohne dass der Haushaltsplan dazu ermächtigt (Folgeausgaben);
- Finanzierung von Personalstellen.

6 Verfahren

6.1 Die Anträge sind schriftlich zu richten an den Landespräventionsrat Schleswig-Holstein, Geschäftsführung, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel..

6.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss beinhalten:

- eine Projektbeschreibung mit Zeitplan,
- einen Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Der notwendige Vordruck kann online auf der Homepage des Landespräventionsrates unter www.kriminalpraevention-sh.de heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsführung (Ziffer 6.1) angefordert werden.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Hergabe eines einfachen Verwendungsnachweises, der aus einem Sachbericht mit Angaben über den Wirkungsgrad der Maßnahme (z.B. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die an dem Projekt teilgenommen haben/durch die Maßnahme erreicht wurden) und einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben bestehen soll, ist ausreichend.

7.2 Die Geschäftsführung des Landespräventionsrates (Bewilligungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.3 Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen oder bei einer abweichenden Mittelverwendung ist die Bewilligungsstelle berechtigt, die bewilligte Zuwendung zurückzufordern.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

9 Die Fördergrundsätze des Rates für Kriminalitätsverhütung vom 8. Dezember 2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1477*) treten außer Kraft.

*) Gl.Nr. 2002.10